



40-jähriges Firmenjubiläum

40 Jahre Mentel & Mentel – wie doch die Zeit vergeht

Am 02. April 1980 gründete Annelies Mentel die gleichnamige Steuerkanzlei, die Sie jetzt seit nunmehr vierzig Jahren erfolgreich mit Ihrem Mann Franz Mentel führt.

Unter dem Motto

Mentel & Mentel – und wir sind ein Teil davon

überraschte die ganze Belegschaft die beiden im Juli mit einer kleinen Geburtstagsfeier – wegen Corona konnte am Geburtstag selbst nur ein Banner vor dem Eingang der Kanzlei aufgehängt werden.

Jeder steuerte einen kulinarischen Anteil dazu bei, um bei schönstem Wetter, Sektempfang und ausgiebigem Frühstück im Garten zu gratulieren und ‚Danke‘ für die Zusammenarbeit zu sagen.

*Wir wünschen weiterhin noch
viel Erfolg und Gesundheit!*

Euer M&M-Team

Vorstellung Lucia Jankula



Mein Name ist Lucia Jankula. Ich komme aus der Slowakei, bin 41 Jahre alt, verheiratet, habe 3 Kinder und wohne jetzt in Gaißach.

Nach dem Abitur im Jahre 1996 arbeitete ich zuerst als Finanz- und Lohnbuchhalterin, danach drei Jahre lang als zertifizierte interne Auditorin und im Anschluss daran als Senior Finance Manager. Buchhaltung und Steuern haben mich allerdings so gefesselt, dass ich nebenbei einen Bachelor im Fach Economics and Business Management begann und auch erfolgreich abschloß. Seit 2013 wohne ich in Lenggries. Trotz der Sprachbarriere habe ich die Gelegenheit bekommen, hier als Finanz- und Lohnbuchhalterin zu arbeiten. Seit dem 01.06.2020 komme ich dank der Steuerkanzlei Mentel & Mentel und meinen immer hilfsbereiten Kollegen dem Traum immer näher, meine Fähigkeiten und mein fachliches Können zu erweitern.

In meiner Freizeit, die durch meine 3 Kinder allerdings relativ begrenzt ist, lese ich gerne, darunter relativ viel Fachliteratur, nicht nur im Steuerbereich 😊

Vorstellung Andrea Oswald

Mein Name ist Andrea Oswald, ich bin 43 Jahre alt und mit meinem Mann und unseren vier Kindern in der Jachenau zu Hause. Zu meinen Hobbies gehören Judo und eigentlich fast alles was man an der frischen Luft machen kann. Nach meiner Lehre zur Industriekauffrau (vor 25 Jahren) war ich in verschiedenen Unternehmen und Branchen in Büro, Vertrieb und Sekretariat beschäftigt. Meine letzte Stelle war von 2000 – 2019 in einer Bauunternehmung als Büroangestellte. Bevor ich mich bei der Kanzlei Mentel & Mentel bewarb, war ich zu Hause in Pflegezeit.

Seit Januar dieses Jahres bin ich als Teilzeitangestellte im Sekretariat für die Kanzlei tätig. Die abwechslungsreichen und interessanten Aufgaben machen mir Spaß und sind eine neue Herausforderung. Ich freue mich auf eine gute Zusammenarbeit!



EINKOMMENSTEUER

Badrenovierung nicht absetzbar

Die Kosten für eine Badrenovierung können nicht als Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer abgesetzt werden. Der Bundesfinanzhof (BFH) urteilte zum entsprechenden Versuch mit einer klaren Absage.

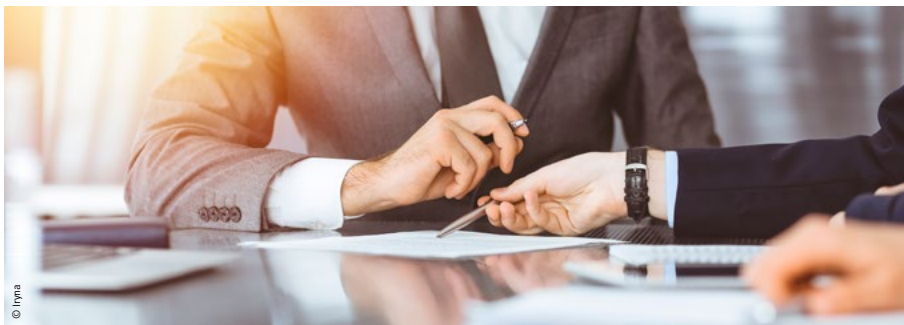
Geklagt hatte ein Ehepaar, welches gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt ist. Der Ehemann unterhielt im gemeinsamen Einfamilienhaus ein häusliches Arbeitszimmer, welches den Mittelpunkt seiner gesamten beruflichen Tätigkeit bildete. Das Paar renovierte das Bad sowie den dazugehörigen Flur umfassend. In ihrer Einkommensteuererklärung machten sie einen Teil dieser Kosten geltend, sodass der Gewinn des Ehegatten durch die Renovierungskosten niedriger ausfiel. Dabei wurden die über das Jahr angefallenen Kosten für das gesamte Wohnhaus im Verhältnis zur Fläche des Arbeitszimmers umgerechnet.

Keine Abzugsmöglichkeit

Entgegen der Auffassung der Kläger lehnte der BFH eine Abzugsmöglichkeit der Badrenovierungskosten ab. Dabei verneinte es beide möglichen Wege, die Kosten steuerlich zu berücksichtigen. Die erste Variante, nach der die Kosten originär als Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer gelten können, lehnte der BFH direkt ab. Denn die Renovierung des auch privat genutzten Badezimmers ist schon räumlich keine Aufwendung für das Arbeitszimmer. Bleibt die zweite Möglichkeit, wonach Kosten, die das ganze Gebäude betreffen, als Betriebsausgaben in der Einkommensteuer angesetzt werden können, wenn eine selbstständige Tätigkeit in der eigenen Wohnung oder Haus stattfindet. In diesem Fall werden die für das Gebäude angefallenen Gesamtkosten über den Flächenanteil des Arbeitszimmers mittelbar als Betriebskosten berücksichtigt. Diese Möglichkeit lehnte das Gericht jedoch ebenfalls ab. Die Begründung: Die Renovierung einzelner Räume wie hier des Badezimmers und des Flurs sind keine das Gebäude betreffende Gesamtkosten. Damit wären vielmehr Renovierungen der Fassade oder des Daches gemeint. ■

Zu hohe Geschäftsführerbezüge gefährden Gemeinnützigkeit

Zahlt eine gemeinnützige GmbH (gGmbH) ihrem Geschäftsführer unverhältnismäßig hohe Bezüge, kann ihr die Gemeinnützigkeit aberkannt werden. Zu einer solchen Entscheidung gelangte kürzlich der Bundesfinanzhof.



Das Finanzamt hatte einem im Gesundheits- und Sozialbereich tätigen Unternehmen die Gemeinnützigkeit für die Streitjahre 2005–2010 aberkannt. Nach erfolglosem Einspruch klagte das Unternehmen gegen das Finanzamt. Das zuständige Finanzgericht bestätigte jedoch die Entscheidung der Behörde und gab dem Finanzamt recht. Auch der Gang vor die höchste Instanz, den Bundesfinanzhof (BFH), blieb für das Unternehmen erfolglos.

Fremdvergleich ergab Unverhältnismäßigkeit

Der BFH begründete den Entzug der Gemeinnützigkeit mit der unverhältnismäßigen Höhe der Geschäftsführerbezüge. Um herauszufinden, ob Geschäftsführerbezüge für ein gemeinnütziges Unternehmen zu hoch sind, wurde ein sog. Fremdvergleich vorgenommen. Hierfür wurde dessen Gehalt mit der Gehaltsstruktur anderer

Wirtschaftsunternehmen verglichen. Um nur unverhältnismäßige Überschreitungen der üblichen Bezüge herauszufinden, wird ohnehin von einer Bandbreite an angemessenen Bezügen ausgegangen. Nur wenn die obere Grenze dieser Bandbreite um mehr als 20 % überstiegen wird, sind die Bezüge als unangemessen einzustufen. Die Gemeinnützigkeit wird aber erst dann aberkannt, wenn der Verstoß gegen das Verbot von Mittel Fehlverwendung mehr als nur geringfügig ist.

Die Richter wiesen zudem explizit darauf hin, dass es keinen eigenen Arbeitsmarkt für gemeinnützige Organisationen gebe, sodass der Vergleichsmaßstab für die Bezüge der gleiche sei wie für Unternehmen der freien Wirtschaft.

Fazit: Die Entscheidung verdient eine weitreichende Beachtung unter Trägern gemeinnütziger Körperschaften und Vereine. ■

ARBEITSRECHT

Corona und Home-Office

Ein jüngst gefälltes Urteil des Arbeitsgerichts Augsburg stellt erneut klar: Arbeitnehmer können die Erlaubnis für Arbeiten im Home-Office nicht erzwingen. Nach den aktuell geltenden Gesetzen besteht keinerlei Anspruch darauf.



Ein Mitarbeiter wollte vor Gericht erzwingen, dass ihm sein Arbeitgeber die Arbeit im Home-Office gestattet. Als Grund führte der 63-Jährige ein erhöhtes Covid-Risiko am Arbeitsplatz an. Mittels eines ärztlichen Attests wollte er seinen Arbeitgeber gerichtlich dazu verpflichten, ihm die Arbeit im Home-Office zu gestatten oder ihm ein Einzelbüro zuzuweisen.

Klare Aussage des Gerichts

Das Gericht verneinte einen Anspruch auf das Arbeiten zu Hause jedoch. Der Grund: Aktuell existiert keine gesetzliche Regelung, auf die sich der Kläger berufen könne. Auch der Arbeitsvertrag des Klägers enthielt keine Regelung, die dem Mitarbeiter ein Recht auf Home-Office zugestanden hätte. Denn der Arbeitgeber verpflichtete sich im Vertrag keineswegs, dass er dem Arbeitnehmer gestattet, auch von zu Hause aus arbeiten zu können. Nachdem der Mitarbeiter bereits ein Einzelzimmer angeboten bekommen hatte, konnte das Gericht den Arbeitgeber auch hierzu nicht mehr verpflichten. Die Klage wurde daher vollumfänglich abgelehnt.

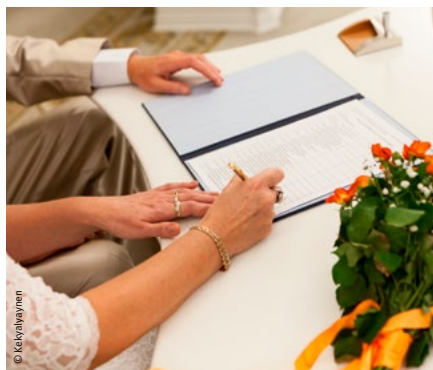
Fazit: Derzeit gibt es kein Gesetz, das Unternehmen dazu verpflichtet, Home Office in bestimmtem Umfang zu erlauben, ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren ist aber derzeit in Diskussion. ■

RECHT

Ehe-Irrtümer

Dieses Jahr hatten selbst Kurzentschlossene Chancen auf einen Trautermin. Zeit sich mit den rechtlichen Folgen einer Ehe zu beschäftigen sollten Paare sich trotzdem nehmen. Denn Irrtümer sind weit verbreitet.

Richtig ist, dass Ehepartner einander zum Unterhalt verpflichtet sind. Der Trauschein führt aber nicht dazu, dass ein Dein und Mein verschwindet. Alles was einem Ehepartner vor der Ehe allein gehört hat, bleibt auch Sein im Falle einer Hochzeit. Das betrifft auch während der Ehe erworbene Güter wie Immobilien, Autos oder Vermögen als solches. Anders ist dies im Falle einer Scheidung. Haben die Eheleute keinen Ehevertrag geschlossen, wird über den sog. Zugewinnausgleich das Vermögen beider Eheleute vor und nach Bestehen der Ehe ermittelt. Die Differenz, der sog. Zugewinn, wird vereinfacht gesprochen bei einer Scheidung unter den Ehegatten aufgeteilt. Wollen Ehepaare diesen Ausgleich bei Scheidung verhindern, können sie vor dem Notar die sog. Gütertrennung vereinbaren.



Vollmachten wichtig

Ein ebenfalls weit verbreiteter Irrtum betrifft die Haftung für Schulden des Ehepartners. Denn Schulden des einen sind nicht automatisch auch die Schulden des anderen. Gemeinsam haften Ehegatten nur, wenn sie auch gemeinsam tätig wurden, z.B. über einen gemeinsam aufgenommenen Kredit. Auch können Ehepartner einander ohne entsprechende Vollmachten oder eine Patientenverfügung nicht in finanziellen oder gesundheitlichen Fragen vertreten.

Fazit: Eine Eheschließung befreit nicht von der Notwendigkeit, seine finanzielle und gesundheitliche Vorsorge mittels Vollmachten und Verträgen zu regeln. ■

Risiko Bürgschaft

Allzu oft fordern Kreditgeber die Stellung eines Bürgen. Dass eine Bürgschaft nur pro forma abgegeben werden muss und keine Risiken birgt, ist jedoch ein weit verbreiteter Trugschluss.

Viel zu oft werden Bürgschaften gefordert. So verlangen Banken häufig einen Bürgen bei Immobiliengeschäften, aber auch bei sonstigen Krediten. Auch Vermieter drängen seit jeher auf einen Bürgen, etwa wenn eine Wohnung von Studenten oder jungen Berufsanfängern bewohnt werden soll. Für den Bürgen bedeutet eine Bürgschaft in vielen Fällen das Entstehen mit dem gesamten eigenen Vermögen. Ob man für die Schulden eines anderen geradestehen kann und möchte, sollte aber gründlich überlegt sein.

Hohe Risiken vermeiden

Besonders riskant sind Globalbürgschaften und selbstschuldnerische Bürgschaften. Bei einer Globalbürgschaft steht der Bürge nicht nur für einen bestimmten Kredit, sondern für alle Schulden einer anderen Person ein. Der Umfang der Verpflichtung ist daher überhaupt nicht abschätzbar. Auch selbstschuldnerische Bürgschaften sollten vermieden werden. Sie haben zur Folge, dass der Bürge in gleichem Umfang wie der Schuldner selbst zur Kasse gebeten werden kann. Zahlt der Schuldner nicht, muss die Bank nicht prüfen, ob er wirklich nicht dazu in der Lage ist, sondern kann direkt auf den Bürgen zurückgreifen. Auch eine sog. Bürgschaft auf erstes Anfordern nimmt den Bürgen übermäßig früh in die Pflicht. Bei dieser Variante kann die Bank schon nach nur einem erfolglosen Zugriff auf den eigentlichen Schuldner den Bürgen zur Zahlung auffordern.

Fazit: Wer sich mit der Übernahme einer Bürgschaft beschäftigt, sollte sich vorher sorgfältig über die Risiken informieren. Wenn Sie Fragen zu diesem Thema haben, bitte vorsichtshalber rechtlichen Rat einholen. ■

Wie lange muss ein Pflichtteilsberechtigter auf Details zum Nachlass warten?

Will ein enterbter Ehegatte oder Abkömmling eines Verstorbenen seinen Pflichtteilsanspruch geltend machen, benötigt er in der Regel ein Verzeichnis über den Umfang des Nachlasses. Wie lange sich die Erben damit Zeit lassen dürfen, hat jüngst das Oberlandesgericht Düsseldorf entschieden.



Ein Verzeichnis über den Umfang und die Höhe eines Nachlasses ist für die Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs unverzichtbar. Dieses gibt Aufschluss über die einzelnen Nachlassbestandteile wie Immobilien, Unternehmensbeteiligungen, Geldvermögen, Schulden etc. Während der Pflichtteilsberechtigte zeitnah Einblick wünscht, fehlt es den Erben häufig an Zeit oder am Willen, die Informationen rasch zusammenzutragen. Ein aktueller Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf beschäftigt sich mit diesem Dilemma. Ein Verstorbener hatte eines seiner Kinder enterbt. Der Enterbte verlangte von seinen

Geschwistern daraufhin Auskunft über den Nachlass.

Die Erben gaben zwar Informationen, aber nicht in ausreichender Form.

Acht Monate nach Erbfall ausreichend

Im geschilderten Fall hatten die Erben die gewünschten Informationen über die Verbindlichkeiten auch acht Monate nach dem Tod des Erblassers noch nicht erteilt. Zu diesem Zeitpunkt waren seit der Aufforderung bereits sechs Monate verstrichen. Ein ausreichend langer Zeitraum, wie die Richter entschieden, selbst dann, wenn sich der Nachlass komplex gestaltet. Im vorliegenden Fall wurden außerdem vom Kläger keine Wertangaben verlangt, sodass auch die Ausführung der Beklagten nicht relevant war, dass die Bewertung von Unternehmen und Grundstücken schwierig sei.

Fazit: Allzu lang dürfen sich Erben nicht mit der Zusammenstellung der Nachlassdetails aufhalten. Wird ein Notar mit der Erstellung eines notariellen Nachlassverzeichnisses beauftragt, mutet das Oberlandesgericht dem Pflichtteilsberechtigten sogar nur eine noch kürzere Wartezeit von drei bis vier Monaten zu. ■

Geld für Tierheim keine Spende

Eine Hundehalterin versuchte, das Honorar für die dauerhafte Unterbringung eines Hundes steuerlich als Spende abzusetzen. Der Fall ging bis vor das Finanzgericht Köln, das ihrem Ansinnen aber ein Absage erteilte.

Geklagt hatte eine Frau, die Hunde eines Tierschutzvereins ausführte. Ein nicht vermittelbarer Hund war ihr besonders ans Herz gewachsen. Da sie den Hund nicht selbst übernehmen konnte und dem Tierschutzverein die Mittel für die dauerhafte Unterbringung des Hundes fehlten, zahlte die Hundeliebhaverin € 5.000 für die Unterbringung. Der als gemeinnützig anerkannte Tierschutzverein stellte ihr hierüber eine Spendenbescheinigung aus.



Das Finanzamt erkannte die in der Einkommensteuererklärung als Spende deklarierte Zahlung jedoch nicht als solche an. In ihrer Klage vor dem Finanzgericht machte die Dame dann geltend, dass die von ihr gezahlte Summe für Zwecke des Tierschutzes erbracht wurde.

Das Finanzgericht gab allerdings dem Finanzamt recht. Da der Tierschutzverein nicht frei über das Geld verfügen konnte, war die Zahlung keine freigiebige Zuwendung zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke in das Vereinsvermögen. Vielmehr war das Geld als Pensionspreis für ein ganz bestimmtes Tier vorgesehen und damit eine gezielte Zuwendung.

Noch kurioser: Die Dame beantragte sogar Revision beim Bundesfinanzhof, der endgültig über den Fall zu entscheiden hat. ■

